

Satzung

❖ § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Ronneburger Schützenverein Altwiedermus 1965 e.V.“

Er ist beim Amtsgericht Hanau in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 582.

Er hat seinen Sitz in Ronneburg, Ortsteil Altwiedermus.

❖ § 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Die Körperschaft (der Verein) ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

❖ § 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

❖ § 4 – Mitgliedschaft

1.) Der Verein hat:

- aktive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2.) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.) Jedes Neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das Neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4.) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

❖ § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 14 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

Jedes Mitglied ist verpflichtet seinem Dienst für den Verein (z.B. Bewirtungs- oder Arbeitsdienst) entsprechend der gültigen Regelung in der Beitrags- & Stundenordnung nachzukommen. Die Beitrags- & Stundenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

❖ § 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet (§ 13, Abs. 2).

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

❖ § 7 – Beiträge der Mitglieder

1.) Bei Neuaufnahme zahlen alle Mitglieder eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Wenn es im Interesse des Vereins ist, kann der Vorstand die Aufnahmegebühr ermäßigen oder ganz erlassen.

2.) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus können Gebühren oder Umlagen zur Finanzierung besonderer Angebote, Leistungen oder Projekte des Vereins erhoben werden. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitrags- & Stundenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitrags- & Stundenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

❖ § 8 – Leitung und Verwaltung

1.) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 2.) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich vertretungsberechtigt.
- 3.) Der gesamte Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Schützenmeister für Luftdruckwaffen
 - dem Schützenmeister für EWB-pflichtige Waffen
 - dem Schützenmeister für Bogensport
 - dem ersten Beisitzer
 - dem zweiten Beisitzer
- 4.) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 5.) Entfällt eine Sportabteilung, wird auch der Vorstandsposten nicht besetzt.
- 6.) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

❖ § 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer kann höchstens zwei Amtsperioden in Folge gewählt werden. Eine erneute Wahl ist erst nach einjähriger Pause möglich. Sie haben zum Jahresabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit Zwischenprüfungen anzusetzen.

❖ § 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

❖ § 11 – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Jahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens 2 Wochen vorher, schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.

- 1.) Die Tagesordnung soll unter anderem folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - d) Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - e) Wahl der Kassenprüfer

- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - g) Behandlung schriftlich vorliegender Anträge
 - h) Verschiedenes
- 2.) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.
 - 3.) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 4.) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

❖ § 12

- 1.) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2.) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3.) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 4.) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11
- 5.) Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist Beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

❖ § 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

- 1.) Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 2.) Ausschluß eines Mitgliedes
- 3.) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt war.
- 4.) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

❖ § 14 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Ronneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren eine Neugründung des Vereins, ist diesem sämtliches Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Ronneburg/Altwiedermus am 21.04.2017